

Bezugs-Preis

In der Hauptredaktion oder den im Städtegebiet und den Vororten errichteten Redaktionen abgezahlt: vierstellige A 4.50, — zweistelliger tägliches Ausfallung in Deutschland u. Österreich vierstellige A 6, — für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaktion und Expedition:

Johanniskirche 8.

Hausnummer 153 und 222.

Filialredaktionen:

Alfred Hahn, Buchdruckerei, Universitätsstraße 3, 2. Stock, Katharinenstraße 14, u. Königstr. 7.

Haupt-Filiale Dresden:

Schlesienstraße 6.

Gutsbrecher Kmt I Nr. 1718.

Haupt-Filiale Berlin:

Kollegienstraße 118.

Gutsbrecher Kmt VI Nr. 3309.

Nr. 193.

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Donnerstag den 17. April 1902.

Anzeigen-Preis

die gespaltene Petitzelle 25 h.

Restkosten unter dem Redaktionssatz
(gespalten) 75 h vor den Familienanzei-
gen (gespalten) 50 h.

Abonnement zu Tageszeitung entsprechend
höher. — Gebühren für Nachzuholungen und
Übernahmen 25 h (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gespalten), nur mit der
Morgen-Ausgabe, ohne Postbelehrung
A 60, — mit Postbelehrung A 70, —

Annahmeschluß für Anzeigen:

Abend-Ausgabe: Vormittag 10 Uhr.

Morgen-Ausgabe: Nachmittag 4 Uhr.

Anzeigen sind bis zu die Expedition

gesetztes Wochenende anzubrechen
gestattet von früh 8 bis spätestens 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Volz in Leipzig.

96. Jahrgang.

Der Krieg in Südafrika.

Die Friedensverhandlungen.

Es verlautet, im gestrigen Londoner Cabinetrat seien neue Depechen des Obercommissars Milner unterbreitet worden.

Vor Hamilton sprach gestern in einer Rede, die er im Auge hielt, über die Friedensverhandlungen und sagte: Wir könnten in der Gegenwart, daß wir in militärischem Sinne vorragend stark (?) sind, eine unversöhnliche Haltung einnnehmen, aber die Gefahr von Hochverrat (?) gegenüber einem unsicher und handhaften Feinde, die uns im vergangenen Jahr gebracht hat, den Boeren großmuthige Bedingungen anzubieten, beeinflussen immer noch unsere Handlungswelt; insdien dürften wir keine Regelung der Angelegenheit zusammen, die das Reich von neuem eine Probe unterwerfen könnte, wie es die jetzt durchgemachte gewesen ist. Die Galiburg bereits erklärt hat: Ein Thatsachen von Unabhängigkeit darf dem Boeren gelassen werden.

Die gestrigen Mittheilungen der "Daily Mail" über die Friedensverhandlungen werden an gut informierter Stelle in London als zuverlässig bezeichnet. — Wie jetzt bekannt wird, war ausländische Transvaaler und Oranjer in Alford noch keine wirklich Einigung vor dem gemeinsamen Gang nach Pretoria erzielt worden. Schall Burger und die Transvaaler waren entschieden nachgiebiger, als Steijn und De Wet; Steijn soll sogar nicht ohne ausdrücklichen Vorbehalt oder Einspruch nach Pretoria gekommen sein. — Wie verlautet, hält das britische Cabinet an dem Grundsache fest, daß nur von einer militärischen Convention wegen der Waffenentfernung über die gegenwärtige oder fiktive politische Entwicklung oder den Aufstand des Eintrittes der kolonialen Selbstverwaltung Raum finden dürften, und die Boerenvertreter sich dafür auf die persönlichen Sicherungen Milner's und Rüschener's und den guten Willen Englands verlassen mühten.

Der "Central News" wird aus Pretoria gemeldet: Für Steijn und De Wet ist in der Vorstadt Sunnyside ein neuerliches Vogel befreit worden. Alle Delegierten erachteten um die Erlausbung, die jetzt im Pretoria anwesenden Mitglieder ihrer Familien leben zu dürfen, und erhielten die Erlaubnis, die seit einiger Zeit in Pretoria wohnen.

"Reuter's Bureau" meldet aus Graaff-Reinet, daß am 7. April bei den Verhandlungen gegen den Boerensführer

Rüschinger

der Staatsanwalt, als Zeuge aufgerufen, einen Brief vorlegte, der von britischen Truppen aufgefangen und von Rüschinger an Schepper gerichtet war, und in dem Rüschinger das Vorgetrage Schepper betreffe der Nebenbrennung von Häusern im Kamdeboen-Distrikt verabschiedete und so im Allgemeinen als humaner Mann erwies. Der Gerichtshof sprach absonderlich den Gefangenen von allen vier Anklagepunkten wegen Mordes frei. Der Gefangene ging hierauf hinzu, er wurde jedoch sofort zurückgebracht, und jedes Mitglied des Gerichtshofs, einschließlich des Staatsanwalts, schüttelte ihm die Hand.

Eine Depeche Lord Rutherford's aus Pretoria vom 16. April berichtet:

General Jan Hamilton

berichtet, daß er am 12. und 13. April 61 Gefangene gemacht habe. Die Kolonne des Obersten Rossfort, die mit dem Obersten Hamilton gemeinsam operiert, überzeugte den Anden bei Schwärzen ein Vorpostenlager, und nahm 50 Boeren gefangen und erbeutete Wagen und Kriegswaffen.

Zu der Angelegenheit des von australischen Offizieren im Transvaal

ermordeten deutschen Missionars Heese erzählt die Post: Es ist durchaus richtig, wenn bewiesen wird, daß die deutsche Regierung nicht in der Lage ist, eine Sühne zu fordern, da diese britischer Unterthan war. Wohl aber hat die Missionsgesellschaft Berlin 1 Schritte getan, um Schadensgut zu erlangen; es liegt ihr nämlich die Verpflichtung ob, die Witwe und die hinterbliebenen vier Kinder des ermordeten zu fördern; und diese Verpflichtung ist bei dem jugendlichen Alter der Frau Heese und im Hinblick auf die noch ganz unbedeutende Kinder seines wurde er nach dem Tode des Vaters geboren) eine recht beträchtliche. Die Missionsgesellschaft hofft mit Bestimmtheit auf die Anerkennung ihrer Ansprüche.

Grundgesetz im Transvaal.

Eine neue englische Proclamation vom 7. März regelt das Verfahren vor dem Grundbuchämtern im Transvaal, insbesondere bei der Eintragung von Grundbesitzrechten. Die Kenntnis durch das Publicum zu beschaffen der Notarien ist für jeden, der Grundbesitz im Transvaal hat, von Interesse und großer Wichtigkeit.

Politische Tagesschau.

* Leipzig, 17. April.

Der Reichstag hat gestern wiederum die See-mannsordnung um einige Paragraphen „gefordert“, aber auch die Wahlberechtigung des abendländischen Schiffern des militärischen Dienstwurfs verpreist. Infolge der schwachen Befreiung des Hauses erzielten es die Sozialdemokraten bei § 50, der vom Generalbezug in Arbeitskassen für Angehörige handelt, daß ihr weiter als der Commissionsbeschluß gehender Antrag zur Annahme gelangte. Zur Annahme gelangte ferner ein Antrag Stodmanns zum § 60, der das Richterrecht an die Ausschreibung knüpft, daß ein Krankenwesen von Cholera, Pest oder gelbem Fieber zur Zeit der Ausmusterung in allen Anlaufshäusern bereits vorhanden und davon dem Schiffsmann nicht vorher Mitteilung gemacht worden ist. Der Staatssekretär Graf v. Pößnitz erklärte sein Einverständnis mit dieser Haftung, sofern im § 73 die von der Commission aufgenommene Feststellung, daß im Falle des Rücktrittes des Schiffsmannes noch die Heuer auf einen weiteren Monat gezahlt werden müsse, wieder in Tortfall gebracht werde. Auch der anwesende Vertreter der Marineverwaltung warnte davor, zum Verlassen des Schiffes in kritischen Momenten unter Gefahrung der Passanten und der übrigen Mannschaft durch eine Prämie noch besonders anzuregen. Gleichwohl trat die Mehrheit dem Beschlusse der Commission bei und stützte damit die Vorlage noch tiefer in die Klippen. — Auch die Tarif-Commission des

Hauses gestellte sich gestern wieder darin, Beschlüsse zu fassen, die nach den Erklärungen der Regierungsveterinär unannehmbar sind: beträchtliche Bälle aus Fleisch, unzulässigster Fleisch-, Würste und Fleischextrakt mit Minzsalz. Es scheint eben, als ob die Commission völlig unter dem Banne des Freiherrn v. Wangenheim steht, dessen Befehl, den Boeren gefangen und erbeutete Wagen und Kriegswaffen, folgendermaßen schildert:

Eines hat Fr. v. Wangenheim vor den übrigen Landständen im Reichstag voraus: so noch halbant wie er kann sonst keiner sich geben. Wenn ihm Stadhagen „lust“ und „schimpf“ ist, dann mag das erträglich und verzeihlich sein; aber um immerfort gegen Heidermann bei langwierigen Verhandlungen den Ansehen zu wahren, als wäre man Alles best, muß man schon Fecht. v. Wangenheim sein, dessen verschlossene Prähosphäre nur auf den einen Ausdruck gestimmt ist: „Als nass leiner!“ Den Staatssekretär Grafen v. Pößnitz soll er, welches seine ehrbietigen Widersacher die Auszeichnung nicht vorstellen können, daß er so arbeitsam und leistungsfähig ist, wie kein anderer von den jungen Staatsmännern, behandelt. Fr. v. Wangenheim eben nachlässig und abschlägig. Nur wenn Staatssekretär Fr. v. Richthofen in Kurzform sämtliche Regelungen zieht, die überhaupt im Reichstag der Landstände in seinem eifigen Menschenbild nicht wie menschliches Engulden. In der Befreiungsgesetz argumenten erneut sich Fr. v. Wangenheim als ebenso unzulässig wie bei der Begründung seiner eigenen Ansprüche; doch er steht ja an der Spitze des „Bundes der Landstände“. Da müssen ihm natürlich die Mitglieder und die „Hörigen“ folgen. Ein preußischer Feldwebel würde seine helle Freude haben, wenn er sahe, wie Abg. Rettich dem Haupfe des „Bundes“ Ordre parat.

Am Schlusse heißt es in dem Schreiben: „Die Landstände lassen sich durch Freiherrn v. Wangenheim vertreten, weil sie ihre Befreiungen gegen die Vorlage der Regierung unzulässig drastischer markieren können, als durch das Vorschreiben einer so gearteten Verbindlichkeit. Und die Regierung? Ihre Vertreter, bis auf den Freiherrn v. Richthofen, lassen sich von oben herab behandeln und seien darüber wieder mit Freiherrn v. Wangenheim die Köpfe zusammen, um die „unverbewerte Bildhölle“ des Grafen v. Pößnitz aus dem großen Warmerlobod herauszuziehen.“ — Pößnitz ändert sich das Bild gründlich, wenn die Commission am Ende ihrer Arbeit ankommt und ist und an die Regierungsveterinär die gebliebene Notwendigkeit heranträgt, die erstaunlich zu machen ist, daß sie vorsätzlich, das ist, dem Bundesführer klar zu machen, daß sie vorsätzlich, ohne ihn auszutun und den Landständen beweisen könnten, wer die Schuld an der Nichterfüllung berechtigter agrarischer Wünsche tragen würde.

Die Aussichten auf eine baldige und gründliche Reichsfinanzreform werden immer trüber. Bekanntlich hielt es nach der Rücktritts des Grafen Pößnitz also bei zwischen ihm und den Regierungen in Dresden, München, Stuttgart und Kiel zu Gründen einer die Einheitsförderung der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen, in Anspruch genommen, wie soll der därtige Stellvertreter der Matricularbeiträge über die Überlebenskosten förmig zulässigen Reichsfinanzreform? Wie können und mögen die Befürworter, speziell aus den Zollern für Wehrmachtmittel, für sozialpolitische Zwecke genügt werden? Es ist ohnehin sehr fraglich, ob militärische Leistungen; werden solche aber größtenteils für Wohlfahrtsanstaltungen, so wohlhabt die auch sein mögen,